



Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:  
david.rueetschi@bj.admin.ch

Bern, 12. August 2015

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern)  
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im April dieses Jahres haben Sie dem SGV das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1650 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen. Wir äussern uns wie folgt dazu:

Der SGV begrüsst grundsätzlich die mit der Revision verfolgten Ziele, Missbräuche im Konkursrecht zu unterbinden. Bei der Revision ist jedoch im Auge zu behalten, dass insgesamt ein eher kleiner Teil der Konkursöffnungen missbräuchlich herbeigeführt wird. Entsprechend ist darauf zu achten, dass mit der Revision die angestrebten Ziele nicht verfehlt werden. Demgemäss fordert der SGV aus Sicht der Gemeinden insbesondere, gänzlich auf die Aufhebung von Art. 43 Ziff. 1 und 1bis zu verzichten. Im absoluten Minimum ist für den SGV die Aufhebung auf juristische Personen zu beschränken.

Die vorgeschlagene Aufhebung der Sonderbehandlung öffentlich-rechtlicher Forderungen wird vor allem damit begründet, dass es ein Nachteil sei, wenn Unternehmungen, die systematisch ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, dank des geltenden Art. 43 SchKG ihr missbräuchliches Geschäftsmodell weiterführen könnten. Mit Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG steht jedoch bereits heute ein wirksames Instrument zur Verfügung, mit dem auch Gläubiger öffentlich-rechtlicher Forderungen eine Konkursöffnung ohne vorgängige Betreibung erwirken können. Die bisherige Erfahrung, dass mit Ausnahme der ESTV (Mehrwertsteuerforderungen) viele öffentlich-rechtliche Gläubiger kaum ein solches Konkursbegehren stellen, rechtfertigt aus Sicht des SGV keinen vollumfänglichen Systemwechsel. Zwar muss für solche Konkursbegehren eine Zahlungseinstellung auf unbestimmte Zeit erfolgen, was mit der Nichtbezahlung einer einzelnen Forderung nicht nachgewiesen werden kann. Dem steht aber gegenüber, dass der Staat für Unternehmen günstige Rahmenbedingungen zu schaffen hat und es nicht zu seinen Aufgaben gehört, eine Unternehmung, die vorübergehend in finanziellen Schwierigkeiten steckt, bereits wegen einer einzigen, offenen Steuerforderung in den Konkurs zu schicken. Eine Ausweitung der Konkursbetreibung auf öffentlich-rechtliche Forderungen geht daher ganz klar zu weit.

Zudem sollte die erhoffte Wirkung einer Aufhebung von Art. 43 Ziff. 1 und 1bis aus Sicht des SGV nicht überschätzt werden. Erfahrungsgemäss vollstrecken Gläubiger privatrechtlicher Forderungen schneller als dies bei öffentlich-rechtlichen Forderungen der Fall ist. Es ist daher

ungewiss, ob mit der Aufhebung des Revisionsziels, nämlich eine Konkursöffnung zu erwirken in einem Zeitpunkt, in dem noch Liquidität vorhanden ist, erreicht werden kann. Oder noch anders formuliert: Bisher schloss Art. 43 öffentlich-rechtliche Forderungen von der Konkursbetreibung aus. Öffentlich-rechtliche Gläubiger brauchten daher für die Einforderung ihrer Schulden das Pfändungsverfahren. Mit der Streichung von Art. 43 Ziff. 1 und 1bis müssten die Gemeinden künftig ein Konkursverfahren einleiten. Dieses Verfahren ist im Gegensatz zur Pfändung jedoch bedeutend komplexer, träger und kostspieliger und stellt für Gemeinden deshalb ein Hemmnis dar. Die Mehrzahl der öffentlich-rechtlichen Forderungen – gerade gegenüber natürlichen Personen – ist zudem von moderatem Umfang, deren Pfändung ein viel verhältnismässigeres Verfahren darstellt als der Konkurs. Weiter kommen mit einem Konkursverfahren Vorschuss- und Verfahrenskosten auf die Gemeinden zu, deren Betrag im Verhältnis zur Schuld oftmals zu hoch ist und damit ein weiteres Hemmnis darstellt. Das dürfte letzten Endes dazu führen, dass viele Gemeinden auf die Eröffnung eines Konkursverfahrens verzichten werden und ihre Forderungen weniger häufig als heute eintreiben können.

Ebenfalls kritisch gegenüber steht der SGV der Einführung einer persönlichen solidarischen Haftung der Organe des Gemeinschuldners für die Konkurskosten- und den Konkursvorschussausfall (Art. 169 Abs. 2). Der SGV fordert diesbezüglich, dass am Ende des Absatzes „absichtlich oder fahrlässig“ gestrichen wird. In der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit haften die Verwaltungsräte und Geschäftsführer für jedes Verschulden, also auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Abgrenzung der zwei Arten des Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) spielt im Strafrecht oft eine wichtige Rolle, im Zivilrecht hingegen ist diese Abgrenzung von untergeordneter Bedeutung, weshalb die Nennung im Gesetzestext überflüssig ist. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der „Union des Communes vaudoises“, welche weitere grundsätzliche Fragen zu dieser Thematik aufwirft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger

PS: Kopie an den Schweizerischen Städteverband, Bern